

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 1. Oktober 2007

Nr. 2

Inhalt:

I.	Beschlüsse zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 8./9. Dezember 2006 und 25./26. Januar 2007	42
II.	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung vom 28. November 2006	43
III.	Bekanntmachung der Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der EKIR, der EKvW und der LLK vom 24. Mai 2007	46
IV.	Durchführungsbestimmungen zu § 43 Abs. 1 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung - VO) - Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden vom 24. April 2007	49
V.	Bekanntmachung der Änderung der Beihilfenverordnung - BVO - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2006	49
VI.	Ordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk vom 19. Juni 2007	54
VII.	Bekanntmachung von Beschlüssen zu Arbeitsrechtsregelungen 1. Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 14. Februar 2007	56
	2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 15 BAT-KF vom 23. Mai 2007	57
	3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 15 BAT-KF vom 19. Juni 2007	57
	4. Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2007 vom 14. Februar 2007	57
VIII.	Beschluss zur Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. Dezember 2006	58
IX.	Beschluss zur Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 22. Mai 2007	58
X.	Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen vom 10. April 2007	59
XI.	Bekanntmachung der 12. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 5. Dezember 2006 / 21. September 2006 / 19. September 2006	63
XII.	Bekanntmachung der Beschlüsse der 34. ordentlichen Landessynode vom 1./2. Juni 2007 1. Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln - Weiterarbeit am Leitbild	64
	2. Entlastung der Gemeinden, die eine Superintendentin oder einen Superintendenten stellen	64
	3. Verbindung der Pfarrstellen Alverdissen und Sonneborn	65
	4. Gründung der Evangelischen Gemeindestiftung Lippe	65
	5. Schwerpunktthema „Armut“	65
XIII.	Personalnachrichten	67

I.

Beschlüsse**zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Der Rat der EKD hat im Dezember 2006 und im Januar 2007 Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) beschlossen. Nach dem Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz gelten diese Änderungen unmittelbar in der Lippischen Landeskirche.

**Gesetzesvertretende Verordnung des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über eine gemeinsame Mitarbeitervertretung
gliedkirchlicher Zusammenschlüsse
- Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes -
vom 8./9. Dezember 2006**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 8./9. Dezember 2006 gemäß Artikel 29 Abs. 2 GO.EKD folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

„Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur Änderung des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD 2004 S. 7):

§ 1**Ergänzung von § 5 Abs. 3 MVG.EKD**

In § 5 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Gliederkirchen“ die Wörter „sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ eingefügt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.“

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

**Gesetzesvertretende Verordnung des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Bildung einer gemeinsamen
Mitarbeitervertretung EKD - VELKD;
vorübergehende Beauftragung der Mitarbeiter-
vertretung des Kirchenamtes der EKD
vom 25./26. Januar 2007**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 25./26. Januar 2007 gemäß Artikel 29 Abs. 2 GO.EKD folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

„Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur Änderung des § 65 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD 2004 S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 8. Dezember 2006.

§ 1**Ergänzung von § 65 MVG.EKD**

Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Mitarbeitervertretung werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD von der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD wahrgenommen. Nach Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 bilden das Kirchenamt der EKD und die VELKD eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2007 in Kraft.“

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

II.**Ausführungsbestimmungen**

**zum Kirchengesetz über die
Wahlen zu den Kirchenvorständen
- Wahlordnung - vom 28. November 2006
(Ges. u. VOBl. Bd.13 S. 479)
vom 21. August 2007**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28. November 2006 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) erlässt der Lippische Landeskirchenrat zur Durchführung dieses Gesetzes nachstehende Ausführungsbestimmungen:

§ 1**Wählerverzeichnis**

- (1) Das Landeskirchenamt erstellt für den Kirchenvorstand vor Beginn des Wahlverfahrens ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis).
- (2) Eine Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nicht.
- (3) Die Unterlagen müssen während des gesamten Wahlverfahrens zur Einsichtnahme und Prüfung im Gemeindeamt zur Verfügung stehen.

§ 2**Vorbereitung der Wahl**

- (1) Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen für die Durchführung der Wahl eine Zeittafel zur Verfügung.
- (2) Der Kirchenvorstand veranlasst den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung verantwortlich. Die Stimmzettel müssen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Die Stimmzettel müssen für jeden Stimmbezirk / Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.
- (4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,5 x 17,6 cm (DIN B 6) groß sein.
- (5) Als Briefwahlscheine sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (6) Wahlbenachrichtigungen werden vom Landeskirchenamt für den Fall der Durchführung der Wahl nach Schließung des Wählerverzeichnisses erstellt.

Für die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen vor Ort ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich. Sie kann das Landeskirchenamt beauftragen, die Wahlbenachrichtigungen gegen Kostenerstattung zu versenden.

§ 3**Wahlbezirke**

- (1) Wahlbezirke sollen nur dann gebildet werden, wenn eine Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Sinne von § 6 Abs. 1 der Wahlordnung nicht gewährleistet scheint. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.
- (2) Beschließt der Kirchenvorstand im Sinne von Abs. 1 die Bildung von Wahlbezirken, so hat dies die Erstellung eines weiteren Wählerverzeichnisses und die Aufstellung einer zusätzlichen Liste für Wahlvorschläge aus diesem Gemeindebereich zur Folge. Die daraus entstehenden Teilvorschläge werden in einen endgültigen Wahlvorschlag (Stimmzettel) aufgenommen, über den ausschließlich die Wahlberechtigten dieses Wahlbezirkes abstimmen dürfen.
- (3) Der Kirchenvorstand schafft in den Stimmbezirken / Wahlbezirken die Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Wahl.

§ 4**Wahlvorschlag**

- (1) Der Kirchenvorstand fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, für den endgültigen Wahlvorschlag geeignete Gemeindeglieder zu benennen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Beginn und Ende der Frist zur Abgabe werden durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse sowie in den Gemeinden durch Abkündigung und Aushang bekannt gemacht.
- (2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) Familien- und Vorname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift
 der Vorgeschlagenen.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist für jede Vorgeschlagene und jeden Vorgeschlagenen eine von dieser oder diesem eigenhändig unterschriebene Erklärung im Wortlaut des § 7 Abs. 4 der Wahlordnung beizufügen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer Gemeindeversammlung persönlich vorstellen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand übergibt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung:
- a) das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Briefwähler,
 - b) Wahlumschläge und Stimmzettel in ausreichender Zahl,
 - c) Vordrucke über eine Wahlniederschrift,
 - d) Abdruck der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen,
 - e) eine verschließbare Wahlurne.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Ordnung im Wahlraum aufrechtzuerhalten. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht aus.
- (3) Vor Öffnung des Wahlraumes erfolgt durch Handschlag die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben durch den Kirchenvorstand. Zum festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für eröffnet.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) In jedem Wahlraum müssen eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und Stühlen eingerichtet werden. In der Wahlkabine sollen Bleistifte für das Ausfüllen der Stimmzettel bereitliegen.

Wird ein elektronisches Auszählungsgerät eingesetzt, so tritt das Gerät an die Stelle des Stimmzettels.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend. Im Zweifel gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

- (2) Vor der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist und verschließt danach die Wahlurne, sodass die von den Wählerinnen und Wählern eingeworfenen Stimmzettel nicht entfernt werden können. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Wahlberechtigten nennen nach Eintritt in den Wahlraum dem Wahlvorstand ihren Namen; auf Verlangen haben sie sich über ihre Person auszuweisen. Die Wahlberechtigung wird durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festgestellt, und die Wahlberechtigten erhalten daraufhin den Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis an der dafür bestimmten Stelle. Mit dem Stimmzettel begeben sich die Wahlberechtigten in die Wahlkabine und kennzeichnen ihn durch Ankreuzen der von ihnen zu wählenden Gemeinde-

glieder. Der Stimmzettel wird nach Stimmabgabe von den Wahlberechtigten gefaltet und in die Wahlurne geworfen.

Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich die Wahlberechtigten nicht länger als notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

- (4) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet werden, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die durch besondere Kennzeichnung nicht den Anforderungen an das Wahlgeheimnis entsprechen. Eine Wiederholung der Wahl ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Wahlberechtigten können sich für einen von ihnen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen.

- (5) Das Ende der Wahlzeit wird von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum aufhalten. Der Wahlraum ist so lange geschlossen zu halten, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Für die Briefwahl gelten neben den Voraussetzungen des § 14 der Wahlordnung die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann persönlich oder durch Dritte gestellt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) ein amtlicher Stimmzettel der Kirchengemeinde,
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach Muste, auf dem die vollständige Anschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Beauftragten oder des Beauftragten des Kirchenvorstandes, an die der Wahlbrief zu senden ist, anzugeben ist,
- d) ein amtlicher Briefwahlschein.

(4) Die Briefwahlunterlagen dürfen nur den Wahlberechtigten durch die Post übersandt oder ihnen persönlich ausgehändigt werden. Diese Briefsendung ist von der Kirchengemeinde freizumachen.

(5) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ festzuhalten. Darüber hinaus ist ein besonderes Verzeichnis der Briefwähler zu führen.

(6) Verlorenegegangene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

(7) Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag ein und verschließt diesen. Sodann werden der Wahlumschlag und der Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag gesteckt und durch die Post oder einen Dritten an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle gesandt. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Auf dem Wahlbriefumschlag muss der Absender angegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 8

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt dazu fest die Zahl:

- a) der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,
- b) der Wählerinnen und Wähler (einschließlich derer, die durch Briefwahl gewählt haben),
- c) der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der übrig gebliebenen Stimmzettel.

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung begonnen. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel gezählt und vom Tisch entfernt. Dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Abgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bereinigt werden kann.

(3) Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gesammelt. Zur Feststellung der Zahl der Briefwähler übergibt sie oder er die Wahlbriefe am Wahltag dem Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlbriefe zu zählen und die Zahl der Stimmabgaben im

Wählerverzeichnis und in dem Verzeichnis der Briefwähler festzustellen. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Abgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bereinigt werden kann.

Danach öffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlbriefe, entnimmt die Wahlumschläge und übergibt sie den Beisitzern. Diese vermengen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

Vermerke oder Vorbehalte machen den Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist jedoch nicht schon dann ungültig, wenn die Wahlberechtigten bei einem der Vorgeschlagenen mehrere Kreuze anbringen oder ein Kreuz wieder streichen.

(4) Die persönlich und die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt. Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlass geben, werden bis zur Entscheidung über die Gültigkeit durch den Wahlvorstand zurückgelegt. Gibt der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlass, verliert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmabgabevermerke aus den Stimmzetteln. Die Beisitzer notieren unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jede Vorgeschlagene oder jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheidet der Wahlvorstand zunächst über die zurückgestellten Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“ oder „ungültig“ zu kennzeichnen. Die für gültig erklärten Stimmzettel sind in den Auszählungslisten noch entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Wird in mehreren Stimmbezirken / Wahlbezirken gewählt, erfolgt die Auszählung der Stimmen in jedem Bezirk. Die Wahlniederschrift erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zur Ermittlung des Gesamtergebnisses für das Wahlgebiet.

(6) Über die Wahlhandlung wird von einem vor Beginn der Wahl von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu bestimmenden Mitglied des Wahlvorstandes (Schriftführerin oder Schriftführer) eine Wahlniederschrift aufgenommen; sie ist nach Ausfertigung von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, über Beanstandungen bei der Wahlhandlung sowie bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift aufzuführen.

(7) Der Wahlniederschrift sind jeweils einzeln verpackt und versiegelt beizufügen:

- a) die gültigen und die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel,
- c) die Auszählungslisten.

(8) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes unverzüglich dem Kirchenvorstand.

(9) Aus der Wahlniederschrift muss eine Übersicht über die Verteilung der Stimmen hervorgehen, ausgehend von der Höchstzahl der erreichten Stimmen.

(10) Ist in mehreren Stimmbezirken / Wahlbezirken gewählt worden, ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke / Wahlbezirke das endgültige Wahlergebnis für die Kirchengemeinde.

(11) Wird ein elektronisches Auszählungsverfahren eingesetzt, so wird die Stimmauszählung durch das Gerät ermittelt und ersetzt die manuelle Zählung. Das Ergebnis der elektronischen Auszählung (Ausdruck in Papierform) ist der Wahlniederschrift beizufügen.

Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich aus der Addition der elektronisch ermittelten und der Briefwahlstimmen.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen verfahren worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist umgehend mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zur Nachprüfung vorzulegen.

(2) Die Stimmzettel sowie das Speichermedium und das Protokoll eines etwaigen durchgeführten elektronischen Auszählungsverfahrens sind mindestens so lange von der Kirchengemeinde aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Das Wählerverzeichnis kann fortgeschrieben werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Eine frühere Fortschreibung des Wählerverzeichnisses ist nur zulässig, wenn der bei der Wahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der neuen Amtszeit des Kirchenvorstandes aufzubewahren.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1994 zum Kirchengesetz vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 451), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 94) werden aufgehoben.

Detmold, 21. August 2007

Der Landeskirchenrat

III.

Bekanntmachung

**der Ordnung der Zwischenkirchlichen
Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
vom 24. Mai 2007**

Präambel

In der gemeinsamen Überzeugung, dass durch Kooperation und Delegation von Aufgaben die bildungspolitischen, schulpädagogischen, religionspädagogischen und weitgehend auch die gemeindepädagogischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirchen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert und für die evangelischen Kirchen entsprechend nach innen und außen wirksam umgesetzt werden können, beschließen die Kirchenleitungen die Einrichtung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz und geben ihr folgende Ordnung:

§ 1

Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz wird gebildet aus

- den Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- den Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernatsgruppe Erziehung und Bildung im Lan-

deskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen,

- der Dezernentin oder dem Dezernenten für Erziehung und Bildung und der Referentin oder dem Referenten „Kirche und Schule“ der Lippischen Landeskirche,
- der Leitung des Gemeinsamen Schulwerks (fakultativ).

(2) Das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) gehört der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz mit beratender Stimme an.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat die Aufgabe, in allen bildungspolitisch, schulpädagogisch, religionspädagogisch und gemeindepädagogisch für die Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen relevanten Fragen, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten aller Landeskirchen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen,

- den fachlichen Austausch und die Abstimmung unter den Landeskirchenämtern sicher zu stellen,
- die Kirchenleitungen zu beraten,
- eng mit dem Evangelischen Büro zusammen zu arbeiten,
- im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Entscheidungen zu treffen und nach außen zu vertreten.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Erarbeitung von gleich lautenden Vorlagen für Grundsatzentscheidungen der Landeskirchen betreffend die Fachgebiete:
 - Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
 - Schule und Jugendhilfe im Land Nordrhein-Westfalen,
 - außerschulische Bildungsarbeit,
 - evangelischer Religionsunterricht;
- die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitshilfen,
- die Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeinsamen Vokationsordnung,
- die Koordinierung der Kooperation der religionspädagogischen Institute (PI Villigst / PTI Bad Godesberg),
- die Koordinierung in Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung in den Landeskirchen.

(3) Zu den Aufgaben gehört ferner in enger Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Interessen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen in Anhörungsverfahren und gegenüber den Bezirksregierungen, den Parteien und Verbänden in bildungs- und schulpolitischen, sowie in pädagogischen und religionspädagogischen Fragestellungen.

Die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen gegenüber dem Land erfolgt dabei grundsätzlich durch das Evangelische Büro.

(4) Der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz werden folgende Entscheidungen übertragen:

- die Genehmigung von Richtlinien und Lehrplänen für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Ausbildungs- und Studienordnungen im Rahmen der Lehramtsausbildung im Fach Evangelische Religionslehre.

§ 3 Kompetenzbereiche

(1) Um eine verantwortlich gestaltete Kommunikation mit dem Evangelischen Büro und unter den Fachdezernaten bzw. den Fachabteilungen der Landeskirchen zu ermöglichen, dabei Klarheit in der Verantwortung und Beschleunigung in den Abstimmungen zu gewährleisten, werden in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz die folgenden Kompetenzbereiche gebildet:

- Grundschule / Förderschulen
- Hauptschule / Realschule / Gesamtschule
- Gymnasium / Gymnasiale Oberstufe
- Berufskolleg
- Bildungs- und Schulpolitik
- Gemeindepädagogik / außerschulische Bildungsarbeit
- Kirchliche Schulen
- Rechtsfragen.

(2) Die Kompetenzbereiche werden jeweils durch landeskirchliche Dezernentinnen und Dezernenten oder Referentinnen und Referenten wahrgenommen. Sie sind in ihrem Bereich verantwortlich für die inner- und zwischenkirchlichen Abstimmungsprozesse. Sie sind ebenfalls verantwortlich für die Weitergabe von Positionen und Stellungnahmen, die über das Evangelische Büro weitergeleitet werden müssen.

(3) Sie sind die fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Evangelischen Büros.

(4) Soweit Aufgaben oder Fachgebiete zu behandeln sind, die über die genannten Kompetenzbereiche hinausgehen, ist die Abstimmung mit nicht in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz vertretenen Dezernaten oder Referaten einzelner Landeskirchen sicherzustellen.

§ 4 Vorstand

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat einen Vorstand, der gebildet wird aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Landeskirchen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Landeskirche aus der Mitte der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz berufen.

(3) Der Vorsitz wechselt jährlich unter den beteiligten Landeskirchen.

(4) In eilbedürftigen Fällen, wie z.B. bei Stellungnahmen, die aus Termingründen keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Konferenz,
- Sicherstellung der Ausführung von Konferenzbeschlüssen,
- in Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Aufnahme politischer Kontakte insbesondere zu Parteien, Lehrer- und Elternverbänden,
- Einladung von Gästen in die Konferenz.

(2) Die oder der Vorsitzende gibt den Kirchenleitungen jährlich einen Bericht über die behandelten Fragestellungen, Beschlussfassungen und die Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechs Mal im Laufe eines Kalenderjahres. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Mitglieder.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ergebnisse und Beschlüsse der Konferenz.

(4) Die Protokollführung erfolgt durch das Evangelische Büro.

(5) Das genehmigte Protokoll wird den Landeskirchenämtern zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Abstimmungen und Stimmrecht

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Gegen Beschlüsse der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz, kann das Landeskirchenamt oder die Kirchenleitung einer der beteiligten Landeskirchen ein Veto einlegen. In diesem Fall ist über diesen Gegenstand in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz eine erneute Beratung und Abstimmung durchzuführen.

Solange eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, dürfen diese Beschlüsse in Angelegenheiten, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten der beteiligten Landeskirchen erfordern, nicht umgesetzt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz arbeitet eng mit dem Evangelischen Büro zusammen.

Das Evangelische Büro informiert und berät die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz in allen wichtigen bildungs- und schulpolitischen Fragen sowie über Fragen der Jugendhilfe.

Es vermittelt politische Gespräche und übermittelt die landeskirchlichen Voten und Stellungnahmen in die Politik und an die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In Abstimmung mit der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz führt das Evangelische Büro

- Gespräche mit den Ministerien bzw. den Abgeordneten,
- bereitet Gespräche mit politisch Verantwortlichen, insbesondere Parteien, Lehrer- und Elternverbänden sowie den Bezirksregierungen vor,
- bereitet Stellungnahmen und Beschlüsse der Konferenz vor und leitet sie weiter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Ev. Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Ev. Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

IV.

Durchführungsbestimmungen

zu § 43 Abs. 1 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung - VO)

- Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden -

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von Art. 106 Ziffer 11 der Verfassung in Verbindung mit § 145 Abs. 3 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung - VO) die folgenden Durchführungsbestimmungen erlassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

1.

Die in § 43 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 der Verwaltungsordnung geregelten Genehmigungsvorbehalte bei baulichen Maßnahmen der Kirchengemeinden werden auf Kirchengebäude und Gemeindehäuser beschränkt. Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu allen übrigen Objekten bedürfen nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

2.

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. April 2007 in Kraft.

Detmold, 24. April 2007

Der Landeskirchenrat

V.

Bekanntmachung

der Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Beihilfenverordnung durch die 21. Verordnung vom 22. November 2006 geändert.

Auf Grund des Beschlusses der 21. ordentlichen Landessynode vom 30. März 1955 gelten für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Bereich der Lippischen Landeskirche die staatlichen Beihilfenvorschriften entsprechend. Demzufolge geben wir nachstehend die 21.

Verordnung und das Gesetz vom 22. November 2006 des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Beihilfenverordnung bekannt.

Detmold, 11. Juni 2007

Das Landeskirchenamt

21. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO -) vom 27. März 1975 (GV.NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils aktuellen Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang, soweit die Verwaltungsvorschriften keine Regelung vorsehen, ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.“

b) Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten,“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Pfleagesatzes“ werden die Angaben „angemessenen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,

b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in begründeten Einzelfällen sowie allgemein in Anlage 2 und in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Si-

cherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“

cc) In Nummer 10 Satz 12 werden die Angaben „Anlage 2“ durch die Angaben „Anlage 3“ ersetzt.

dd) Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben „b“ bis „e“ werden Buchstaben „a“ bis „d“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie der Suprakonstruktionen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b 1. Spiegelstrich werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Gaumenspalten“ ein Komma und die Wörter „ektodermale Dysplasien“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationären Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären
Rehabilitationsmaßnahmen**

(1) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe für höchstens 23 Kalendertage (es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich) einschließlich der Reisetage sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat, die Behandlung nicht durch eine Maßnahme nach § 7 oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann und im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme nach § 6 a oder § 7 durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Die Behandlungskosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Beihilfefähigkeit der Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt wird. Die Kosten der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten sind beihilfefähig. Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb von Nordrhein-Westfalen insgesamt ein Zuschuss von EUR 100, innerhalb von Nordrhein-Westfalen von EUR 50 gewährt.

(2) Die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt. Soweit eine Einrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die -Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 SGB V erfüllen, gilt für von diesen Abteilungen erbrachte Leistungen § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 in Rechnung gestellt, ist die Pauschale nach Satz 1 um 30 v. H. zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens EUR 104 täglich beihilfefähig.

(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu EUR 55 täglich beihilfefähig. Abs. 1 Satz 7 gilt sinngemäß.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Beihilfefähige Aufwendungen
für stationäre Müttergenesungskuren
oder Mutter- / Vater-Kind Kuren**

(1) Zu den Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§ 41 Abs. 1 SGB V) werden - soweit die Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V

verfügen - Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage gewährt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die Kurtaxe, das amtsärztliche Gutachten, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Fahrkosten. § 6 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 3 gelten entsprechend; ist die Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt worden (§ 7 Abs. 2), sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(3) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu EUR 55 täglich beihilfefähig. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante
Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“.**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (Abs. 4) bis zu 20 Behandlungstagen sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.“

c) In Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind bei ambulanten Kurmaßnahmen die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von EUR 30 täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaß-

nahme nach Abs. 1 nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von EUR 20 täglich gewährt.“

e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die mit einem Sozialversicherungsträger einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Abs. 2 Buchstaben b) bis g) gelten sinngemäß. Wird die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch die Einrichtung pauschal abgerechnet, sind die Aufwendungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit dem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Nebenkosten [z.B. Verpflegungs- und Unterbringungskosten: (Ruheraum), Kurtaxe, Fahrkosten] sind - soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten - bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 20 täglich - beihilfefähig.“

8. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und künstlichen Befruchtung einschließlich der hierzu erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von

einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz und Nr. 4 nicht anzuwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zuordnung der Aufwendungen für die ICSI- und die IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip zu beachten. Die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung treffen nähere Regelungen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt Ansatz 1 Satz 3 und 4.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich - unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen - nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Zuschussgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 7, § 6a Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 2, Satz 4 sowie Abs. 4 Satz 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

c) In Abs. 7 wird das Wort „Heilkuren“ durch die Angaben „ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

d) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 6, § 6 a und § 7.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere als die in Abs. 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Abs. 1 genannten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind; Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

13. Folgender § 16 wird eingefügt, der bisherige § 16 wird § 17:

„§ 16 Verwaltungsverordnung

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über

die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen - VVzBVO -). Die Verwaltungsvorschriften bestimmen die weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen (insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen), die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.“

14. Folgende Anlage 2 wird angefügt; die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3:

**„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO)**

1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für alle nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln - Arzneimittelgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3394), geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 oder im Rahmen dieser Anlage ausgeschlossen sind.

2. Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

3. Beihilfefähig sind Aufwendungen für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).

4. Nicht beihilfefähig sind (unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Person):

a) Anwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Es sind dies z.B. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder. Abweichend von Satz 1 sind beihilfefähig Aufwendungen für Aminosäu-

remischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung im Zusammenhang mit Enteraler und Parentaler Ernährung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung des Abschnitts E der Arzneimittel-Richtlinien/AMR in der Fassung vom 31. August 1993 - veröffentlicht im BAnz. 1993, Nr. 246; S. 11 155, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 - veröffentlicht im BAnz. 2006, Nr. 198 S. 6849, sowie den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung.

b) Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz grundsätzlich durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

- nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
- zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
- zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist,
- zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel nicht notwendig ist oder
- der Verbesserung des Aussehens dienen.

Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.“

15. In Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von EUR 800 beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung, (z.B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z.B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn

seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens 12 Monate, bei der gleichzeitigen Nutzung von 2 Perücken mindestens 24 Monate vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, deren Kopfform sich verändert hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2006 entstehen.

Düsseldorf, 22. November 2006

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Dr. Helmut Linssen

VI.

Ordnung

über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk

Auf Grund der Artikel 13 Abs. 1 und 106 Nr. 13 der Verfassung wurde folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Ordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lippischen Landeskirche, ihrer Untergliederungen und ihres Diakonischen Werkes.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2**Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3**Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die berufliche Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Abs. 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Voraussetzung für die Beschäftigung ist, dass die Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und geklärt ist, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in ihrem bzw. seinem Dienst nicht dem Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche zuwiderhandeln wird. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. Das Leitungsorgan oder von ihm Beauftragte führen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes Einstellungsgespräch. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten. § 2 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kirchenmusik können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn

1. andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind und
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Mitglied einer christlichen Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Verband Evangelischer Freikirchen angehört.

Die Einstellung bedarf der übereinstimmenden Entscheidung des Kirchenvorstands, Klassenvorstands und des Landeskirchenrates. Das Leitungsorgan oder von ihm Beauftragte führen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes Einstellungsgespräch.

(4) Für den Dienst in der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der Evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4**Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses**

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der Evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5**Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Ordnung genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch

Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der Evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der Evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der Evangelischen Kirche austritt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenmusikgesetzes

§ 2 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen werden durch eine Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 19. Oktober 1994 außer Kraft.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

VII.

Bekanntmachung von Beschlüssen zu Arbeitsrechtsregelungen

1.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 14. Februar 2007

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

§ 1

Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dortmund, 14. Februar 2007

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

2.**Änderung des BAT-KF (§ 15)
vom 23. Mai 2007**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

§ 1**Änderung des § 15**

Abs. 6e wird um einen Unterabs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe kann die Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 16 Stunden überschreitenden Zeit als Bereitschaftszeit abgeleistet wird. Dabei muss die Arbeitszeit nach längstens zehn Stunden durch einen Bereitschaftsdienst von mindestens acht Stunden unterbrochen werden.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft. Sie tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, 23. Mai 2007

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

3.**Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF (§ 15)
vom 19. Juni 2007**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

§ 1**Änderung des § 15**

In Abs. 6e Unterabs. 2 werden im Anschluss an die Worte „Kinder- und Jugendhilfe“ die Worte „und Behindertenhilfe“ eingefügt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft. Abs. 6e tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2007

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

4.**Ordnung über die Bewertung
der Personalunterkünfte für das Jahr 2007**

Aufgrund von § 4 S. 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2007 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht:

**Bewertung
der Personalunterkünfte für das Jahr 2007**

Nach § 4 S. 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 S. 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Die Sachbezugsverordnung ist ab 1. Januar 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV- ersetzt worden (BGBl. I 2006 S. 3385).

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 1. Januar 2007 an von bisher EUR 196,50 auf EUR 198,00 monatlich, also um 0,76 v.H. erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2007 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,38
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00

An die Stelle des Betrages von „EUR 3,96“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „EUR 3,99“.

Dortmund, 14. Februar 2007

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

VIII.

Beschluss

zur Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat nimmt das Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 im Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis (Einmalzahlungsgesetz 2006 / 2007 NRW - EZG 2006 / 2007 NRW). Er beschließt, dass diese Regelung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 anwendbar ist. Für die übrigen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger wird die Übernahme zunächst ausgesetzt.

Detmold, 12. Dezember 2006

Der Landeskirchenrat

IX.

Beschluss

zur Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 22. Mai 2007

In Fortführung seines Beschlusses vom 12. Dezember 2006 über die Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger - Einmalzahlungsgesetz 2006 / 2007 - beschließt der Landeskirchenrat, dass die mit obigem Beschluss ausgesetzte Regelung für die übrigen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (d.h. ab Besoldungsgruppe A 13 aufsteigend) für die Einmalzahlung im Jahr 2007 Anwendung finden soll.

Die Einmalzahlung erhält nicht, wer die Einmalzahlung bereits aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht.

Detmold, 22. Mai 2007

Der Landeskirchenrat

X.

Bekanntmachung

der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen vom 10. April 2007

über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Kirchengemeinden sowie der Privatnutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den Dienstwohnungen der Geistlichen im Bereich der Lippischen Landeskirche vom 1. Januar 2007 - 31. Dezember 2009.

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte der Dienst- und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42 e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen der festgelegten Regelungen abgesehen werden. Für die Zeit vom 1. Januar 2007 - 31. Dezember 2009 wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Mietwertermittlung für Dienst- und Mietwohnungen

1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen (Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietwertspiegeln gleichzusetzen.) zu ermitteln. Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels entsprechend der Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 17. August 2005 (BStBl II 2006 S. 71) als örtlichen Mietwert zugrunde legt.

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 2003 - 31. Dezember 2006 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangen zu beachtenden Fristen ab dem 1. Juni 2007 die Mietwerte mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durch-

gangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.

1.4

1.5

1.6

1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u.ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden,

- wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie
 - Einbau einer Sammelheizung
 - Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
 - Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
 - Erneuerung der Fenster und/oder der Türen
 - Erneuerung der Fußböden
 - Wärmedämmende Maßnahmen
 - Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung
- und/oder Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehreren Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baujahresgruppe kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung in Betracht.

1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

1.9 Für die Ermittlung der örtlichen Mietwerte der Dienst- und Mietwohnungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lippischen Landeskirche mit Sitz in Detmold gilt abweichend von Tz. 1.1 Folgendes:

a) Der für die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen sowie der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der Landeskirche zu erstellende Mietspiegel (s. Anlage zu Tz. 1.9) wird in sieben Gruppen aufgeteilt, denen die in Betracht kommenden Gemeinden zugeordnet werden. Bad Salzuflen wird der Gruppe I, Lemgo der Gruppe III zugeordnet. Es sind für die in diesen Kommunen gelegenen Wohnungen die aktuellen Mietspiegel vom 1. Januar 2005 bzw. 1. März 2005 zugrunde zu legen. Ausgangspunkt für die Bemessung der Mietwerte in der Gruppe II (Detmold, Oerlinghausen) ist der Mietspiegel der Stadt Detmold zum 1. September 2006. Ausgehend von einer mittleren Wohnlage in den genannten Gruppen wird der untere Eckwert des jeweiligen Mietspiegels in den verschiedenen Baujahresgruppen zum 1. Januar 2007 angesetzt (vgl. auch BFH vom 17. August 2005, BStBl II 2006, 71).

b) Von der insoweit für die Gruppe II ermittelten örtlichen Miete werden zur Bemessung der Mietwerte der Wohnungen in den übrigen Gruppen Abschläge von 10 v.H. (Gruppe IV) bis 20 v.H. (Gruppe VI) vorgenommen. Ein Abschlag von 5 v.H. vom jeweiligen Ausgangswert wegen der extrem schlechten Wohnlage kommt für die der Gruppe VII zugeordneten Wohnungen in Betracht.

c) Die sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergebenden Mietwerte gehen aus der Anlage zu dieser Vereinbarung hervor und sind - auch unter Beachtung der übrigen Tzn. - wegen der bei Mieterhöhungsverlangen geltenden Fristen ab dem 1. Juni 2007 anzuwenden.

Anlage zu Tz. 1.9
Mietspiegel per 1. Januar 2007 für Dienst-/Mietwohnungen der Lippischen Landeskirche
Gemeindegruppeneinteilung

Baujahresgruppen	I Mietspiegel Bad Salzuflen	II Mietspiegel Detmold	III Mietspiegel Lemgo	IV ./. 10 v.H. von II	V ./. 15 v.H. von II	VI ./. 20 v.H. von II	VII ./. 5 v.H. s. Anm.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- 1950	3,45	3,44	2,97	3,10	2,92	2,75	s.u.
1951 - 1960	4,00	3,74	3,10	3,37	3,18	2,99	s.u.
1961 - 1970	4,05	3,74	3,23	3,37	3,18	2,99	s.u.
1971 - 1980	4,10	4,04	3,48	3,64	3,43	3,23	s.u.
1981 - 1990	4,20	4,04	3,61	3,64	3,43	3,23	s.u.
1991 -	5,10	4,30	4,25	3,87	3,66	3,44	s.u.

Gemeindegruppe I: Bad Salzuflen
 II: Detmold, Oerlinghausen
 III: Lemgo
 IV: Augustdorf, Horn-Bad Meinberg, Lage, Leopoldshöhe
 V: Blomberg, Schieder-Schwalenberg
 VI: Barntrup, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lügde, Schlangen
 VII: Bad Salzuflen-Bergkirchen, Detmold-Vahlhausen, Lügde-Falkenhagen
 Anm.: Abschlag von 5 v.H. vom jeweiligen Ausgangswert

1.10 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 1. Januar 2004 die Änderungen der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst, während die Regelungen der §§ 43 und 44 aufgehoben worden sind.

1.11 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Gemischt genutzte Räume sind der Wohnung zuzurechnen.

Demgegenüber sind in die Berechnung des Mietwerts solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegendem betrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen - schriftlichen - Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein.

Als solche Merkmale kommen z.B. in Betracht:

- die tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers/der Dienstzimmer zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im Gebäude (z. B. im Anbau) oder

- die gesonderte Erfassung der Kosten (z.B. der Energiekosten über gesonderte Zähler) oder
- die Möblierung und Ausstattung (Grundausstattung) des Büros bzw. Dienstzimmers/der Dienstzimmer durch den Dienstgeber

Die Möblierung und die Ausstattung müssen dem Dienstnehmer die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Die Nichtmöblierung durch den Dienstgeber führt nicht in jedem Fall zur Einbeziehung des Raumes in den Wohnungsbereich.

Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Dienstnehmer neben dem Dienstzimmer/den Dienstzimmern noch ausreichend Raum für das (private) Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann, sind die dienstlich/beruflich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen.

1.12 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten

ten - ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren - geltend zu machen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 13 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 LStR bis zu EUR 154 monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.

2. Garagen

Für die Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert mit einem Betrag zwischen EUR 20 und EUR 45 monatlich anzusetzen.

3. Nebenkosten

3.1 Schönheitsreparaturen

Der Wert der lt. § 28 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I, 2178, 2190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl I, 2376, 2397), beträgt EUR 8,50 jährlich je qm-Wohnfläche (EUR 0,71 monatlich):

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich EUR 0,50/qm-Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 Satz 3 II. Berechnungsverordnung vorsehen.

3.2 Wassergeld/Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 48 m3 pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von EUR 4/m3 sind folgende monatliche Pauschbeträge anzusetzen:

- bei Ein-Personen-Haushalten: EUR 16
- bei Zwei-Personen-Haushalten: EUR 32
- bei Drei-Personen-Haushalten: EUR 46
- bei Vier- und Mehr-Personen-Haushalten: EUR 58

3.3 Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuelle ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 13 der Dienstwohnungsverordnung NRW für solche Dienst-

wohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können bis zum 30. Juni festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 14 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung NRW neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen für jeden vollen Monat (30 Kalendertage) ein Betrag von 1,83 v.H. des jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel: (100 qm-Wohnung, Ölheizung)

100 qm x EUR 8,13 = jährl. EUR 813,00

für Heizung :12 = mtl. EUR 67,75

+ 1,83 v.H. von EUR 813,00 = mtl. EUR 14,88 für Warmwasserbereitung

Insgesamt = mtl. EUR 82,63 für Heizung und Warmwasser

3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

4. Telefonkosten

Für die steuerliche Behandlung des Kostenersatzes aufgrund der beruflichen Nutzung des privaten Fernsprechanchlusses des Dienstnehmers bzw. der Privatnutzung des arbeitgebereigenen Anschlusses gelten folgende Regelungen:

4.1 Handelt es sich bei dem in der Wohnung des Dienstnehmers angeschlossenen Telefons um einen privaten Fernsprechanschluss, können dem Dienstnehmer die beruflich veranlassten Gesprächsgebühren steuerfrei erstattet werden. Dabei ist nach der Regelung in R 22 Abs. 2 LStR zu verfahren.

4.2 Steht dem Dienstnehmer in seiner Wohnung ein Dienstanschluss des Dienstgebers auch für private Zwecke zur Verfügung, ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Nr. 45 EStG von der Erfassung eines geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung abzusehen.

4.3 Gleiches gilt, wenn es sich bei dem in der Wohnung des Arbeitnehmers vorhandenen Dienstanschluss um einen Nebenanschluss (Hauptanschluss z.B. im Pfarrbüro) handelt oder der Dienstnehmer lediglich über einen Dienstanschluss in einem ihm als Dienstzimmer bzw. Büro zugewiesenen Raum (vgl. Nr. 1.11) verfügt.

Münster, 10. April 2007

Oberfinanzdirektion Münster

Detmold, 8. Mai 2007

Der Landeskirchenrat

XI.

Bekanntmachung

**der 12. Änderung der Satzung der
Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte vom 5. Dezember 2006 /
21. September 2006 / 19. September 2006**

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben gemäß § 1 Abs. 3 der Notverordnung für die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse vom 26.8./7.10.1971 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 26) die Satzung wie folgt geändert:

§1

12. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der elften Änderung vom 6./15./17. Dezember 2005 (KABI. R. S. 291 / KABI. W. 2006 S. 299 / Ges.- u. VOBl. Bd. 13 S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsord-

nung zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Kind,“

b) nach § 18 Abs. 5 S. 5 werden folgende S. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt worden sind, verbleiben bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in der Stelle. (7) Für die Berechnung des Stellenbeitrags gelten sie im Umfang von 70 v.H. als teilzeitbeschäftigt. (8) Der Prozentsatz ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (9) Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend für ohne Besoldung beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit sich die Beitragspflicht nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Stelle im Sinne von § 16 Abs. 2 S. 3 ergibt, wenn die Freistellung nach Vollendung des 55. Lebensjahres begonnen hat.“

2. Es wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Versorgungssicherungsbeitrag

(1) Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 5 v.H. erhoben. (2) Der Versorgungssicherungsbeitrag erhöht sich vom 1. Januar 2008 an jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5 Prozentpunkte bis auf 35 v.H. (3) Der Versorgungssicherungsbeitrag ist von dem Dienstherrn zu entrichten, dem der Versorgungsfall zuzurechnen ist.“

3. In § 19 wird nach der Bezeichnung „§ 18“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ folgender Klammervermerk eingefügt:

„(§ 18 und § 18 a)“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ folgende Worte eingefügt:

„nach § 18“.

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angeschlossen:

„; die Beiträge nach § 18a am 21. eines jeden Monats, für den die Versorgungsbezüge gezahlt werden.“

5. § 21 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind zu entrichtende Beiträge nicht oder unrichtig erhoben worden, so sind sie neu festzusetzen.“

**§2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Düsseldorf, 15. Januar 2007

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Düsseldorf, 6. Februar 2007

**Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat**

XII.

Bekanntmachung

**der Beschlüsse der
34. ordentlichen Landessynode
vom 1./2. Juni 2007**

1.

**Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln
- Weiterarbeit am Leitbild**

1. Dem Prozess „Perspektiven für ein Jahrzehnt entwickeln - Weiterarbeit am Leitbild der LLK“ wird zugestimmt (Zeitleiste).
2. Den Kirchenvorständen werden die Fragen der Folie 6 vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme:
 - a) Was macht die Lippische Landeskirche aus?
 - b) Was muss die Lippische Landeskirche leisten?
 - c) Was ist das Inhalte- und Aufgabenspektrum der Lippischen Landeskirche?
 - d) Wohin soll sich die Lippische Landeskirche entwickeln und orientieren?
3. Die Fragen der Folie 6 werden in den Mittelpunkt der Zukunftswerkstatt am 10. November 2007 gestellt.
4. Die Zukunftswerkstatt wird extern moderiert.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

2.

**Entlastung der Gemeinden,
die eine Superintendentin oder
einen Superintendenten stellen**

Je Klasse ist ein 0,25-Stellenumfang zur Entlastung der Gemeinden, die eine Superintendentin oder einen Superintendenten stellen, vorzusehen. Ein weiterer Stellenumfang von 0,25 ist zur Entlastung der Kirchengemeinde, deren Pfarrerin oder Pfarrer das Präsesamt bekleidet, anzusetzen.

Die Landessynode geht davon aus, dass die Pfarrstellenanteile der Entlastungsstellen (9 x 0,25) aus dem

Gemeindepfarrstellenbesoldungs- und -versorgungshaushalt finanziert werden. Die Sollzahl für die Pfarrstellen nach dem Pfarrstellenreduzierungsplan bis 31. Dezember 2012 erhöht sich dabei um die der jeweiligen Klasse zugewiesenen Entlastungsstellen.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

3.

Verbindung der Pfarrstellen der ev.-ref. Kirchengemeinden Alverdissen und Sonneborn

§ 1

Die Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Alverdissen und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sonneborn werden mit Wirkung vom 1. Juli 2007 verbunden. Die bisherigen beiden Pfarrstellen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen wird von den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

4.

Gründung der Evangelischen Gemeindestiftung Lippe

Die Landessynode beschließt die Errichtung der Evangelischen Gemeindestiftung Lippe auf der Basis des vorgelegten Satzungsentwurfes (Anm.: mit einer Änderung in § 11 Abs. 1 S. 1) und verabschiedet die

Satzung. Sie beauftragt das Landeskirchenamt mit der Beantragung der Anerkennung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsaufsicht und die Oberfinanzdirektion Münster.

Die Landeskirche stattet die Stiftung mit einem Grundstockvermögen in Höhe von EUR 50.000 aus.

Die im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung der Stiftung entstehenden Sach- und Personalkosten übernimmt die Landeskirche.

Die Landessynode bittet und empfiehlt den Kirchengemeinden, eine Beteiligung an der Evangelischen Gemeindestiftung Lippe bis Mitte September in den Kirchenvorständen zu beraten und die Beschlüsse dem Landeskirchenamt zu übermitteln.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

5.

Schwerpunktthema „Armut“

Die Landessynode sieht mit großer Sorge die wachsende Zahl von Armut und Perspektivlosigkeit bedrohter Menschen in Lippe. Sie dankt den Gemeinden, diakonischen Einrichtungen, Institutionen und Einzelnen für ihr vielfältiges Engagement. Die Landessynode sieht die Aufgabe zu weiterer Hilfe, um den betroffenen Familien und Kindern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Sie fordert aber auch neue Wege, um Armut zu vermeiden. Die Armutsorientierung des kirchlichen und diakonischen Handelns soll verstärkt werden.

Zur qualifizierten Vorarbeit an dieser Projektaufgabe für die Herbstsynode 2007 beruft die Landessynode einen besonderen Ausschuss auf Zeit. Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für Frieden und Umwelt, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer und Jugendkammer sowie des Theologischen Ausschusses.

Außerdem werden die Referenten Matthias **Neuper**, Heinz **Entfellner**, Michael **Keil**, Karl-Eitel **John** und Ruth **Gantschow** sowie Kirchenrat Andreas-Christian **Tübler** und Christoph **Pompe** um Mitarbeit gebeten. Die Landessynode bittet die Landespfarrerin für Diakonie den Vorsitz des Ausschusses zu übernehmen. Die Geschäftsführung des Ausschusses wird dem Diakonischen Werk übertragen.

Der Ausschuss wird gebeten, sich in einer konzentrierten Bemühung unter Beteiligung der Gemeinden und

diakonischen Einrichtungen mit dem Thema Armut in Lippe auseinander zu setzen. Dabei soll folgenden Fragen nachgegangen und konkrete Antworten für praktische Wege gefunden werden, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden können:

- Wo kommt Armut in unseren Gemeinden vor?
- Wie können wir damit umgehen, wie können wir darauf reagieren?
- Welche weitergehenden bzw. neuen Hilfen bestehen bzw. werden gesehen im Bereich von Kirche, Diakonie und Politik?

Die Beantwortung dieser Frage soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen folgende Aspekte mit umfassen:

- Wo liegen die Ursachen der Armut?
- Von welchem Menschenbild ausgehend werden sozialpolitische Entscheidungen getroffen?
- Wie kann es gelingen, Menschen in Armut nicht nur als „Zielgruppe“ diakonischen Handelns zu begreifen, sondern sie einzubeziehen mit ihren Erfahrungen, Talenten und Fähigkeiten in das Leben der Gemeinden, und sie zu ermutigen, ihre eigene Lebenssituation aktiv zu verändern?
- Muss sich die Verteilung der kirchlichen Finanzmittel im Hinblick auf Armut ändern?
- Ist im Umgang mit Armut die Verteilungsgerechtigkeit zu bedenken?
- Nutzen Kirche und Diakonie auch als Arbeitgeber ihre Ressourcen richtig?
- Gibt es konkrete politische Maßnahmen zur Armutsüberwindung, z.B. existenzsicherndes Grundeinkommen oder Mindestlohn?

Der Ausschuss wird gebeten, seine Arbeit bis Anfang November 2007 abzuschließen und dem Landeskirchenrat konkrete Vorschläge vor der Herbstsynode 2007 zuzuleiten.

Detmold, 19. Juni 2007

Der Landeskirchenrat

XIII.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Gerald **Klaassen** ist neben seinem Dienst in der ev.-ref. Kirchengemeinde Lemgo-St. Johann die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Vorbereitungsdienst

stud. theol. Anna **Peters** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden.

Hilfsdienst

Vikarin Anika **Buchert** und Vikar André **Graf** sind nach bestandem Zweiten theologischen Examen in den Hilfsdienst übernommen worden.

Ordinationen

Pastorin Anne **Tennekes** ist am 24. März 2007 durch Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann in der ev.-ref. Kirche zu Schlangen ordiniert worden.

Pastorin Iris **Beverung** ist am 9. April 2007 durch Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann in der ev.-ref. Kirche zu Wöbbel ordiniert worden.

Pastor Frank **Weßler** ist am 13. Mai 2007 durch Superintendent Andreas Lange in der ev.-luth. Kirche zu Lemgo-St. Nicolai ordiniert worden.

Beurlaubungen

Pfarrer Stefan **Wolf** ist auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 1. August 2007 im kirchlichen Interesse beurlaubt worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pastor Dr. Bartolt **Haase** ist mit Ablauf des Pflicht-Hilfsdienstes aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Ruhestand / Wartestand

Superintendent Harald **Bollermann** und Pfarrer Axel **Kaiser** sind nach Beendigung der Freistellung im Rahmen des Altersteildienstes mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in den Ruhestand versetzt worden.

Berufung in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung

Aufgrund der Vereinbarung mit dem Lippischen Gemeinschaftsbund ist Alexander **Märting** vom Landeskirchenrat zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung berufen worden.

Vokationen

Im Jahr 2007 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation:

Dirk **Brinkschmidt**, Detmold - Kristina **Dorsch**, Bad Salzuflen - Florian **Drechsler**, Bad Salzuflen - Britta **Dreßler**, Lemgo - Karolin **Ellermann**, Schlangen - Corinna **Friedrich-Siegmann**, Bad Salzuflen - Andreas **Gossen**, Detmold - Antje **Haeger**, Horn-Bad Meinberg - Knut **Hangelaidd**, Bad Salzuflen - Irene **Kliever**, Detmold - Antje **Langewitz**, Lemgo - Carsten **Sauer**, Lemgo - Alfred **Schenk**, Lemgo - Isabella **Schneider**, Horn-Bad Meinberg - Janine **Schüte-Prüßner**, Lemgo - Anke **Sturhahn**, Detmold

Aus dem Landeskirchenamt

Barbara **Brinkmann**, zuletzt beschäftigt im Meldewesen des Landeskirchenamtes, ist nach Beendigung der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 30. September 2007 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Ab 1. August 2007 wurde La Toya Soraya **Neese** im Landeskirchenamt als Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten eingestellt.

Wahlen / Bestätigungen

Pfarrer Dr. Thomas **Friebel**, Schlangen, ist vom Klassentag Horn zum Superintendenten gewählt worden; der Landeskirchenrat hat diese Wahl am 15. November 2006 bestätigt.

Pfarrerinnen Claudia **Ostarek** ist vom Klassentag Detmold zur Superintendentin gewählt worden; der Landeskirchenrat hat diese Wahl am 22. Mai 2007 bestätigt.

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand / Adressverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de